



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Gebührenreglement

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 1.2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Gegenstand

Art. 1	Grundsatz
Art. 2	

Bemessung

Art. 3	Kostendeckung, Verhältnismässigkeit
Art. 4	Bemessungsarten
Art. 5	Gebühren nach Aufwand
Art. 6	Pauschalgebühren

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Art. 7	Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
--------	-----------------------------------

Erhebung

Art. 8	Erlass der Gebühr
Art. 9	Inkasso
Art. 10	Kostenvorschuss
Art. 11	Benachrichtigung
Art. 12	Fälligkeit
Art. 13	Zahlungsfrist
Art. 14	Verzugszins
Art. 15	Verjährung

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 16	Familienrecht
Art. 17	Erbrecht

Einwohnerkontrolle

Art. 18	Niederlassung und Aufenthalt
Art. 19	Einbürgerungsgesuche
Art. 20	Lebensbescheinigung

Ortspolizeiwesen

Art. 21	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken
Art. 22	Handel und Gewerbe
Art. 23	Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis
Art. 24	Fundbüro
Art. 25	Waffenerwerbsschein
Art. 26	Reklame
Art. 26a	Hundetaxe

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Art. 27	Vorläufige, formelle Prüfung
Art. 28	Vorläufige formelle und materielle Prüfung
Art. 29	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)
Art. 30	Kosten von Dritten
Art. 31	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)
Art. 32	Projektänderungen/Verlängerungen
Art. 33	Vorzeitige Baubewilligung
Art. 34	Vorzeitiger Baubeginn

Baukontrolle

Art. 35	Baubeginn
Art. 36	Kontrollen
Art. 37	Massnahmen

Weitere Aufwendungen

Art. 38	Planung
Art. 39	Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Steuerwesen

Art. 40	Veranlagung
Art. 41	Amtliche Bewertung

Datenschutz

Art. 42	Auskunft und Einsicht
---------	-----------------------

Verschiedenes

Art. 43	Nachschlagen
Art. 44	Schreiberei
Art. 45	Ausgleichskasse
Art. 46	Gebühreninkasso

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47	Gebührentarif
Art. 48	Übergangsbestimmungen
Art. 49	Inkrafttreten

Auflagezeugnis

Änderungen

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Rohrbach

Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Art. 2

Die Gebühren für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, Grundstücken und Gegenständen regelt der Gemeinderat im separaten Gebührentarif.

Bemessung

Art. 3

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 4

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
-----------------------	---

Pauschalgebühren	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.</p>
------------------	--

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 7

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
-------------------	--

Inkasso	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
---------	---

Kostenvorschuss	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
-----------------	---

Benachrichtigung	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p><u>Art. 15</u></p> <p>¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	<u>Art. 16</u>	
	Vormundschaftssachen Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 17</u>	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 40.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Fa- milienscheinen	Aufwandgebühr
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr	

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<u>Art. 18</u>	
	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Aus- ländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerungsgesu- che	<u>Art. 19</u>	
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr reduziert, max. Fr. 200.00	re-
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis	

Art. 20

Lebensbescheinigung	Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
---------------------	---------------------	-----------

Ortspolizeiwesen

Art. 21

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr	
³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr	

Art. 22

Handel und Gewerbe	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons	Aufwandgebühr
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr

Art. 23

Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.00
--	--	-----------

Art. 24

Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen	Gratis
----------	---------------------------------	--------

Art. 25

Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
---------------------	---	--

Art. 26

Reklame	¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr

Art. 26a

Hundetaxe	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss dem kantonalen Hundegesetz.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxe pro Hund zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 im Gebührentarif fest.	
	⁴ Ausnahmen von der Taxpflicht richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Art. 27

Vorläufige, formelle Prüfung	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	
	- Kleines Baugesuch	Fr. 20.00
	- Einfamilienhaus	Fr. 30.00
	- Mehrfamilienhaus	Fr. 50.00
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00

Art. 28

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00

	³ Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
	<u>Art. 29</u>	
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr
	h) Kanalisationsanschluss	Aufwandgebühr
	<u>Art. 30</u>	
Kosten von Dritten	Kosten von Dritten werden weiterverrechnet	Gemäss Fremdgebühren
	<u>Art. 31</u>	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	⁴ Amtsberichte	Gem. Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement
	<u>Art. 32</u>	
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

	<u>Art. 33</u>	
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
	<u>Art. 34</u>	
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
	<u>Baukontrolle</u>	
	<u>Art. 35</u>	
Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
	<u>Art. 36</u>	
Kontrollen	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
	<u>Art. 37</u>	
Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
	<u>Weitere Aufwendungen</u>	
	<u>Art. 38</u>	
Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr
	<u>Art. 39</u>	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr

Steuerwesen

Art. 40

Veranlagung	¹ Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr
	³ Ausfüllen der Steuererklärung	Aufwandgebühr

Art. 41

Amtliche Bewertung	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00

Datenschutz

Art. 42

Auskunft und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Verschiedenes

Art. 43

Nachschlagen	Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr
--------------	--	---------------

Art. 44

Schreiberei	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr
-------------	--	---------------

Art. 45

Ausgleichskasse	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
-----------------	---------------------------------	---

Art. 46

Gebühreninkasso	¹ Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47

Gebührentarif

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Art. 48

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 49

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 5. Dezember 1994 auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 6. Dezember 2010 hat das Gebührenreglement genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:
Sig. P. Hirschi

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt hat.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 14. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:
Sig. A. Appenzeller

Änderungen

- Art. 26a Hundetaxe eingefügt, in Kraft am 1. Juli 2013
(Beschluss Einwohnergemeindeversammlung Rohrbach vom 27. Mai 2013)